



Bundesministerium für Arbeit, Familie und  
Jugend  
zH Dipl.-Ing.in Charlotte Salomon  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
GZ: 2020- 0.615.518	SG-Gst	Petra Streithofer	DW 12601	DW 142727	15.10.2020

## EU-ArbeitnehmerInnenschutz Änderung der Karzinogene-Richtlinie (4. Tranche) Begutachtung

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing<sup>in</sup> Salomon!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Grenzwerte für drei krebserzeugende Arbeitsstoffe bzw Stoffgruppen festgelegt werden: Acrylnitril, Benzol und Nickelverbindungen.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Festlegung von risikobasierten oder falls vorhanden gesundheitsbasierten Grenzwerten erforderlich:
  - Absenkung des Grenzwerts für Acrylnitril auf zunächst 0,01 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,045 ppm statt 1 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,45 ppm (Tagesmittelwert)
  - Absenkung des Grenzwerts für Benzol auf zunächst 0,05 ppm statt 0,2 ppm bzw. 0,66 mg/m<sup>3</sup>
  - Absenkung des Grenzwerts für Nickel und seine Verbindungen auf 0,03 Ni mg/m<sup>3</sup> statt 0,05 Ni mg/m<sup>3</sup> für die E-Fraktion; für die A-Fraktion statt auf 0,01 Ni mg/m<sup>3</sup> Absenkung auf 0,005 mg/m<sup>3</sup> für metallischen Nickel und auf 0,001 Ni mg/m<sup>3</sup> für Nickelverbindungen
- Aufnahme von Grenzwerten für gefährliche Arzneimittel und reproduktionstoxische Stoffe erforderlich
- Angabe des Restrisikos bei bloßer „Einhaltung“ der Grenzwerte in der Richtlinie erforderlich

- Übergangsfristen für den bezweckten Gesundheitsschutz auf die Hälfte reduzieren

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der Festsetzung neuer Grenzwerte für Karzinogene für jene Stoffe, für die eine Exposition-Risiko-Beziehung bekannt ist, das System risikobasierter Grenzwerte nach dem Vorbild Deutschland eingeführt werden sollte. Ziel müssen Grenzwerte sein, die mit einem zusätzlichen Krebsrisiko über die Lebensarbeitszeit von zunächst maximal 4 zu 10.000 (vorläufige Akzeptanzkonzentration) und mittelfristig von 4 zu 100.000 verbunden sind.

### **Ad Acrylnitril [CAS 107-13-1]**

Der vorgeschlagene Grenzwert von 1 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,45 ppm (Tagesmittelwert) sowie 4 mg/m<sup>3</sup> bzw. 1,8 ppm (Kurzzeitwert) liegt über einem entsprechenden Lebensarbeitszeit-Krebsrisiko von 4 zu 10.000.

Anzumerken ist dazu, dass die ECHA eine Empfehlung zu einem Grenzwert von 0,1 mg/m<sup>3</sup> oder niedriger für kanzerogene und nicht-kanzerogene Effekte abgegeben hatte (siehe <https://www.echa.europa.eu/documents/10162/614f9f4d-dc3d-cb88-0910-1f93c98b07fe>, insbesondere Kapitel 8.5). Für diesen Wert wurde ein Risiko von maximal  $1,8 \times 10^{-4}$  für bösartige Hirntumore angenommen. Der nunmehr vorgeschlagene Grenzwert auf Basis der RAC-Empfehlung beträgt nunmehr aber das Zehnfache!

Der deutsche Ausschuss für Gefahrstoffe hat als vorläufigen Akzeptanzwert 0,26 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,12 ppm (Risiko 4 zu 10.000) festgelegt. Mittelfristig anzustreben ist ein Grenzwert, der mit einem Risiko von 4 zu 100.000 verbunden ist, nämlich 0,028 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,012 ppm. Siehe dazu die Begründung zu Expositions-Risiko-Beziehung für Acrylnitril in BekGS 910 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/910/910-acrylnitril.pdf?blob=publicationFile&v=2>).

Die BAK fordert daher im Sinne gerade noch akzeptabler Krebsrisiken einen Grenzwert von 0,1 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,045 ppm und mittelfristig von 0,028 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,012 ppm.

### **Ad Benzol [CAS 71-43-2]**

Der Entwurf sieht einen Grenzwert von 0,2 ppm bzw. 0,66 mg/m<sup>3</sup> vor.

Die BAK unterstützt die weitere Absenkung des Grenzwertes für Benzol auf 0,05 ppm. Dies ist der vom Ausschuss für Risikobewertung bei der Europäischen Chemikalienagentur empfohlene Wert, unterhalb welchem keine gesundheitlichen Schäden für ArbeitnehmerInnen zu besorgen sind (siehe [https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/benzene\\_opinion\\_en.pdf/4fec9aac-9ed5-2aae-7b70-5226705358c7](https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/benzene_opinion_en.pdf/4fec9aac-9ed5-2aae-7b70-5226705358c7)).

Ein Grenzwert von 0,05 ppm würde in etwa der deutschen vorläufigen Akzeptanzkonzentration entsprechen. Damit würde das Lebensarbeitszeit-Krebsrisiko für eine Krebserkrankung unter 4 zu 10.000 liegen. Mittelfristig sollte der Grenzwert dahingehend abgesenkt werden, dass er einem Risiko von 4 zu 100.000 entspricht, nämlich auf 0,006 ppm bzw. 0,02 mg/m<sup>3</sup>. Siehe

dazu die Begründung des deutschen Ausschuss für Gefahrstoffe zu Benzol in BekGS 910 ([https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/910/910-benzol.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/910/910-benzol.pdf?_blob=publicationFile&v=2))

Nach Information der BAK liegt die messtechnische Nachweisbarkeit der Konzentration von Benzol in der Innenraumluft bei weit unter 0,01 ppm, bis hin zu 0,0006 ppm.

### **Ad Nickel und seine Verbindungen**

Der Entwurf sieht einen Grenzwert von 0,01 Ni mg/m<sup>3</sup> (A) sowie 0,05 Ni mg/m<sup>3</sup> (E) für „Nickel compounds“ vor. Die Bezeichnung sollte als sinnvolle Klarstellung auf die Formulierung „Nickel and its compounds“ geändert werden. Andernfalls könnte das Missverständnis entstehen, dass metallisches (elementares) Nickel (Ni<sup>0</sup>) vom Grenzwert nicht umfasst wäre. Die Empfehlungen des RAC und ACSH beziehen metallisches Nickel jedenfalls ein.

Für die E-Fraktion von Nickelverbindungen sowie von metallischem Nickel hat der deutsche Ausschuss für Gefahrstoffe einen gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwert von 0,03 mg Ni mg/m<sup>3</sup> (E-Staub) abgeleitet (siehe [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/900/900-nickelmetall-und-nickelverbindungen.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/900/900-nickelmetall-und-nickelverbindungen.pdf?_blob=publicationFile&v=2)). Auch die RAC-Empfehlung beläuft sich auf 0,03 Ni mg/m<sup>3</sup> (E), siehe [https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/nickel\\_opinion\\_en.pdf/9e050da5-b45c-c8e5-9e5e-a1a2ce908335](https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/nickel_opinion_en.pdf/9e050da5-b45c-c8e5-9e5e-a1a2ce908335). Die BAK fordert daher für den E-Staub einen Grenzwert von 0,03 Ni mg/m<sup>3</sup> statt 0,05 Ni mg/m<sup>3</sup>.

Zum Grenzwert für den A-Staub von metallischem Nickel und Nickelverbindungen lauten die Empfehlungen der ECHA (siehe <https://www.echa.europa.eu/documents/10162/ab027c44-b1c1-8513-378a-ba45c49ecc2c>, insbesondere Kapitel 8.2) sowie des RAC (siehe [https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/nickel\\_opinion\\_en.pdf/9e050da5-b45c-c8e5-9e5e-a1a2ce908335](https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/nickel_opinion_en.pdf/9e050da5-b45c-c8e5-9e5e-a1a2ce908335)) übereinstimmend auf 0,005 Ni mg/m<sup>3</sup> (A).

Zur Forderung der BAK zum Grenzwert für den A-Staub ist zwischen metallischem Nickel und Nickelverbindungen noch weiter zu differenzieren:

Für den A-Staub von metallisches Nickel fordert die BAK den soeben angeführten Grenzwert von 0,005 mg/m<sup>3</sup>. Dieser entspricht auch in etwa dem in Deutschland abgeleiteten gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwert (siehe [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/900/900-nickelmetall.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/900/900-nickelmetall.pdf?_blob=publicationFile&v=2)).

Für den A-Staub von Nickelverbindungen beträgt der Grenzwert laut den deutschen TRGS 910, bezogen auf ein Lebensarbeitszeit-Krebsrisiko von 4 zu 10.000, 0,006 Ni mg/m<sup>3</sup> (A). Für ein mittelfristig anzustrebendes Risiko von 4 zu 100.000 wurde ein Grenzwert von 0,001 Ni mg/m<sup>3</sup> (A) angeführt (siehe [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/910/910-nickel.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/910/910-nickel.pdf?_blob=publicationFile&v=3)). Die BAK fordert mittelfristig einen Grenzwert für den A-Staub Nickelverbindungen von 0,0008 Ni mg/m<sup>3</sup>.

Nach Information der BAK bestehen keine Schwierigkeiten bei der Messung der vorgeschlagenen Nickel-Konzentrationen.

Für die betriebliche Praxis wäre es im Übrigen vorteilhaft die CAS-Nummern der praktisch wichtigsten Nickelverbindungen demonstrativ, also beispielhaft, anzuführen.

#### **Aufnahme gefährlicher Arzneimittel (Zytostatika etc)**

Im nationalen Recht Österreichs werden gefährliche Arzneimittel teilweise bereits explizit angeführt (Anhang III C Z 3 GKV 2020). Im Zuge der neuerlichen Anpassung der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie müssen gefährlicher Arzneimittel (insbesondere zytotoxischen, zytostatischen und antineoplastischen Arzneimittel) auf Grund des unbestritten sehr hohen Gefahrenpotentials in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden.

#### **Aufnahme reproduktionstoxischer Stoffe**

Österreich hat reproduktionstoxischer Stoffe in seinem Regime für Arbeitsstoffe seit langem erfasst. Auf europäischer Ebene ist die Erweiterung der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie um die Gruppe der reproduktionstoxischen Stoffe zum Schutz der ArbeitnehmerInnen und ihres (potentiellen) Nachwuchses längst überfällig. Österreich sollte seine Vorreiterrolle zum Anlass nehmen, eine Anhebung des Schutzniveaus in anderen Mitgliedstaaten zu forcieren.

#### **Transparenz bei den verbleibenden Risiken**

Das bei mit dem Grenzwert verbundene zusätzliche Risiko sollte in Anhang III der RL als Lebensarbeitszeitrisko ausdrücklich zahlenmäßig angeführt werden. In der betrieblichen Praxis kursiert leider oft der Irrglaube, dass mit der bloßen „Einhaltung“ des Grenzwerts dem Gesundheitsschutz genüge getan ist. Um die Motivation zur Setzung von Schutzmaßnahmen zur möglichst weiten Unterschreitung der Grenzwerte zu heben, müssen die betrieblichen Akteure im ArbeitnehmerInnenschutz wie auch die betroffenen ArbeitnehmerInnen selbst Klarheit zu den verbleibenden Gesundheitsrisiken haben.

#### **Übergangsfristen verkürzen**

Für die Grenzwerte werden jahrelange Übergangsfristen vorgeschlagen, die auf rein ökonomischen Überlegungen fußen. Dem Gesundheitsschutz muss Vorrang eingeräumt werden, eine Verkürzung der Übergangsfristen auf jeweils die Hälfte der vorgeschlagenen Dauer ist für die Betriebe ausreichend: Es verbleiben dann zwei Jahre (Acrylnitril, Benzol) für betriebliche Umstellung nach Inkrafttreten der Richtlinie in nationale Recht. Die Übergangsfrist für Nickel und seine Verbindungen sollte von 18.1.2025 auf 18.1.2023 herabgesetzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

